

Satzung

des „Spielmannszug Hasselfelde 1965“

§ 1 **Name, Sitz**

- I. Der Verein hat den Namen "**Spielmannszug Hasselfelde 1965**". Er hat seinen Sitz in Hasselfelde. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "**Spielmannszug Hasselfelde 1965 e.V.**".
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennen deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Spielmannsmusik sowie des Sports auf einer breiten Grundlage und zur Pflege des damit verbundenen Brauchtums. Es wird insbesondere Verwirklicht durch
- Abhaltung von geordneten Musik-, Sport und Spielübungen
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 - Ausbildung und Einsatz von Kindern für eine freudenbetonte Freizeitgestaltung
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Musik.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- Der Verein besteht aus
- ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

III. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Einen Antrag zum Vereinsausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen, und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluß zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

II. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Entrichtung von Beiträgen ist in der Beitragsordnung geregelt.

IV. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die vom Verein zur Nutzung übergebenen Instrumente sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (IBA) pfleglich zu behandeln und bei Austritt aus dem Verein zurückzugeben. Kosten für Reparaturen von IBA bzw. Ersatzbeschaffung verlorengegangener IBA können dem Nutzer in Rechnung gestellt werden. Über die Höhe und den Umfang der Kosten entscheidet der Vorstand. Die Pflicht zum Begleichen der Kosten besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 maximal 7 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Weitere Vorstandsämter werden durch den Vorstand festgelegt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. ihre Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch per E-Mail, mitgeteilt haben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

IV. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

V. Wählbar sind bei einem Vorstand von

- 7 und 6 Mitgliedern maximal 2 die das 16.Lebensjahr vollendet haben,
- 5 Mitgliedern maximal 1 Mitglied das das 16.Lebensjahr vollendet hat,
- weniger als 5 Mitgliedern alle die das 18.Lebensjahr vollendet haben.

VI. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, auf Beschluß des Vorstandes oder wen 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzen von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Abschließende Entscheidung über Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Auflösung des Vereins.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Die schriftliche Einladung ist an die zuletzt vonseiten des Mitgliedes dem Verein gegenüber mitgeteilte Adresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt - soweit vonseiten des Mitgliedes benannt - die schriftliche Einladung auch an die E-Mail Adresse zu senden.

§ 13

Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Wahlberechtigten des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung inhaltlich mitgeteilt worden sind.

§ 14

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab 14 Jahren und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.

§ 15

Jugendsprecher

I. Bei Bedarf können die Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Jugendsprecher wählen. Der Jugendsprecher nimmt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Vorstand wahr.

II. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendsprechers ist der Vorstand verantwortlich. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

III. Der Jugendsprecher kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 16

Kassenprüfer

I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19 Datenschutz

I. Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Verein gespeichert, genutzt und verarbeitet werden dürfen: Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefon- und Mobilfunknummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, ggf. Abteilungszugehörigkeit. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

II. Personenbezogene Daten werden im vereinseigenem EDV-System oder den privaten Computer des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten liegen ausschließlich in ihrem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich.

III. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Daten, die zur Durchführung des Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebs erforderlich sind.

IV. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt.

V Als Mitglied des LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. und des Landesturnverband Sachsen Anhalt e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung dem angeschlossenen Sportverband zu melden. Übermittelt werden außer den Namen auch Altersangaben, Geschlecht, Vereinsmitgliedsnummern, Sportart und Beitragsdaten, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Übungsleiter mit Lizenz) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und bei Übungsleitern die Lizenzdaten.

VI. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind. Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für ein besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen.

VII. Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in Vereinsmitteilungen, der Homepage oder durch Aushänge im Vereinsraum veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

VIII. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte und der Vorstandsarbeit kann der Vorstand anderen Mitgliedern, insbesondere Vorstandsmitgliedern, bei Erfordernis gegen die schriftliche Versicherung, dass die personenbezogenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren bzw. Listen mit personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

IIX. Beim Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Name, Adressdaten, Geburtsdaten und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausnahme: Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberharz am Brocken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18. Juni 2011 in Hasselfelde beschlossen worden und ersetzt die bisherige Satzung.

gez. Rainer Fessel
1. Vorsitzender

gez. Guido Schrader
Schatzmeister

gez. Roman Weidner
2. Vorsitzender